

**Benutzungs- und Gebührensatzung der
Büchereien der Stadt Wolfratshausen**
vom 23.12.2007

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 20.07.2015

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO –, in der aktuellen Fassung, und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der aktuellen Fassung, folgende Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbücherei der Stadt Wolfratshausen:

§ 1
Aufgaben und Benutzerkreis

1. Die Stadtbücherei Wolfratshausen mit ihren Ausleihstellen: Wolfratshausen, Hammer-schmiedweg 3 und Waldram, Kardinal-Wendel-Str. 96 (nachfolgend als Büchereien be-zeichnet) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Wolfratshausen. Die Benutzung der Büchereien ist in den nachfolgenden Bestimmungen öffentlich rechtlich geregelt. Die Büchereien dienen der Information, der Aus- und Weiterbildung, der Kommunikation so-wie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Sie nehmen folgende Aufgaben wahr:
 - Beschaffung, Erschließung, Vermittlung und Ausleihe von allen für die Information und Bildung relevanten Medien. Dazu gehören alle Printmedien wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften sowie audiovisuelle und elektronische Medien und Informationsan-gebote
 - Bereitstellung von Auskunftsmitteln und Erteilung von Auskünften, die der Information und Bildung dienen
 - Förderung des Lesens und der Fähigkeit mit verschiedenen Informationsträgern um-zugehen
 - Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Literaturvermittlung, Lese-förderung und Präsentation des Bestandes
 - Einführung in die Bibliotheksbenutzung für Kindergärten, Schulen und Einzelgruppen
2. Die Benutzung der Medien der Büchereien und ihrer Einrichtungen ist jeder Person im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.

§ 2 Nutzung

1. Für die Nutzung der Medien werden in den Büchereien Gebühren nach der in § 11 festgehaltenen Gebührentabelle erhoben.
2. Die Medien sind für jede Benutzerin/Benutzer frei zugänglich.
3. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Büchereien beraten und sind auf Wunsch bei der Auswahl der Medien behilflich.
4. Der Medienbestand der Erwachsenenabteilung steht Kindern und Jugendlichen nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet das Büchereipersonal in Abstimmung mit dem Sorgeberechtigten, im Zweifelsfall die Büchereileitung.

§ 3 Anmeldung

1. Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an.
2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift des Sorgeberechtigten. Mit der Unterschrift erteilt der Sorgeberechtigte seine Erlaubnis für die Büchereinutzung und übernimmt die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
3. Kinder bis zu 6 Jahren können sich nur in Verbindung mit einem sorgeberechtigten Erwachsenen anmelden.
4. Die Benutzerin/der Benutzer ist mit der Speicherung ihrer/seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Satzung einverstanden.
5. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung wird die Satzung anerkannt.

§ 4 Benutzerausweise

1. Die Benutzerin/der Benutzer erhält nach Abgabe und Prüfung der vollständig ausgefüllten Anmeldung einen Leserausweis, der zur Entleihung in den Büchereien berechtigt.
2. Für einmalige Entleihungen erhält die Benutzerin/der Benutzer, die/der nicht im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen gemeldet ist, einen Gastausweis.
3. Der Leserausweis bzw. Gastausweis ist nicht übertragbar und muss bei der Abmeldung an die jeweilige Ausleihstelle zurückgegeben werden.
4. Der Leserausweis bzw. Gastausweis bleibt Eigentum der Büchereien.
5. Der Verlust des Leserausweises bzw. Gastausweises ist den Büchereien sofort zu melden. Der Ersatzausweis ist nach § 11 gebührenpflichtig.
6. Die Benutzerin/der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen die Sorgeberechtigten, haften für Schäden und Kosten, die durch Missbrauch des Leserausweises bzw. Gastausweises entstehen.
7. Namensänderungen und Wohnungswechsel sind den Büchereien umgehend mitzuteilen.

§ 5 Ausleihe

1. Für das Ausleihen von Medien ist der Leserausweis bzw. Gastausweis vorzulegen.
2. Die Ausleihe von CD-ROM und DVD ist für Kinder und Jugendliche nur im Rahmen der vorgegebenen Altersbeschränkungen möglich. Kinder bis zu 6 Jahren können nur in Verbindung mit einem sorgeberechtigten Erwachsenen CD-ROM und DVD ausleihen.
3. Die Systemvoraussetzungen bei elektronischen Medien sind zu beachten.
4. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 Haftungsausschluss

1. Die Büchereien schließen ihre Haftung für Schäden aus, die durch die Ausleihe und Benutzung von audiovisuellen Medien und Datenträgern entstehen.
2. Für die in die Büchereien mitgebrachten Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Leihfristen

1. Die Leihfrist für Bücher und Sprachkurse beträgt 4 Wochen, für Zeitschriften und DVD's beträgt sie 1 Woche, für alle anderen Medien beträgt sie zwei Wochen. Die Leihfrist kann für bestimmte Medien verkürzt werden.
2. Die Benutzerin/der Benutzer kann alle Medien zweimal verlängern lassen, sofern keine Reservierungen vorliegen. Hierzu muss der Benutzer mit seinem Leserausweis bzw. Gastausweis in die Bücherei kommen, anrufen oder eine E-Mail an die Bücherei senden.
3. Ausgeliehene Medien können bei den Büchereien vorbestellt werden. Vorgemerkte Medien werden nicht länger als 14 Tage bereitgehalten.

§ 8 Rückgabe

1. Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten an die Büchereien zurückzugeben, in der sie ausgeliehen wurden.
2. Kommt die Benutzerin/der Benutzer der Rückgabepflichtung bis zum Ende der Leihfrist nicht nach, so fallen Gebühren nach § 11 an.

§ 9 Fernleihverkehr

Fachbücher oder Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Büchereien vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien aus auswärtigen Büchereien gegen Entrichtung einer Gebühr nach § 11 beschafft werden.

§ 10 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

1. Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien und alle Einrichtungen der Büchereien im Interesse der Allgemeinheit schonend und sorgfältig zu behandeln und ansehnlich zu erhalten.
2. Spiele werden nach der Rückgabe von den Büchereien auf Vollständigkeit überprüft. Fehlende Bestandteile von Spielen hat die Benutzerin/der Benutzer zu ersetzen.
3. Die Medien sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Das Schreiben in oder auf Medien, Beschriftungen, Benutzung ungeeigneter Lesezeichen sowie Verunreinigungen oder Beschädigungen sind untersagt.
4. Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist im eigenen Interesse verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf Beschädigungen, Verschmutzungen, Vollständigkeit u.a. zu überprüfen und dies bei einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Büchereien zu melden.
5. Bei entstandenen Schäden oder Verlust von Medien hat die letzte Benutzerin/der Benutzer (bei Minderjährigen der Sorgeberechtigte) wie folgt den Büchereien Ersatz zu leisten:
 - Zahlung des Wiederbeschaffungswertes der Medieneinheit oder eines gleichwertigen Ersatzstückes nach Vorgabe durch die Büchereien
 - Zahlung einer Gebühr für die Neubearbeitung einer Medieneinheit nach § 11

§ 11 Gebühren

1. Die Stadt Wolfratshausen erhebt für die Benutzung der Büchereien Gebühren. Die Gebühren werden im Rahmen der als Anlage beigefügten Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
2. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnis- bzw. Mahngebühr fällig. Die Höhe der Säumnis- bzw. Mahngebühr wird in der Gebührentabelle geregelt.
3. Gebührenschuldner ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. der Sorgeberechtigte, auf dessen/deren Namen der Leserausweis ausgestellt ist.

§ 12 Verhalten in den Büchereien

1. Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Büchereien beeinträchtigt werden.
2. Essen, Trinken und Rauchen ist in den Büchereien nicht gestattet.
3. Tiere müssen außerhalb der Büchereien verbleiben.
4. Fahrräder und Roller u.ä. dürfen nicht innerhalb der Räume der Büchereien abgestellt werden.
5. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen/Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder schwerwiegend gegen die Anordnungen der Büchereileitung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 14 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Büchereien werden von der Stadt Wolfratshausen festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Stadt kann aus betrieblichen Gründen die Büchereien zeitweise schließen.

§ 15 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Büchereien

Für ehrenamtliche Tätigkeiten gelten die Bestimmungen für steuerfreie Aufwandsentschädigungen.

§ 16 Inkrafttreten

- Satzung in der Ursprungsfassung in Kraft getreten am 23.12.2007
- 1. Änderungssatzung in Kraft getreten am 20.07.2016

**Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung
der Büchereien der Stadt Wolfratshausen nach § 11**

Gebührentabelle
(Gültig ab 01.07.2010 - Beschluss des Stadtrates vom 15.06.2010)

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 20.07.2015

1. Jahresgebühren (kein Kalenderjahr) / Gastgebühr

Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	6,00 €
Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (nicht Wolfratshausen)	12,00 €
Benutzer ab 18 Jahren	18,00 €
Benutzer ab 18 Jahren (nicht Wolfratshausen)	24,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende und Schwerbehinderte ab dem 18. Lebensjahr	12,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende und Schwerbehinderte ab dem 18. Lebensjahr (nicht Wolfratshausen)	18,00 €
Gastkarte (gültig 4 Wochen)	4,00 €
Familienkarte	25,00 €
Familienkarte (nicht Wolfratshausen)	37,00 €
Für Inhaber der Sozial-Card Wolfratshausen halbieren sich die Gebühren nach Nr. 1.	

2. Service-, Dienstleistungsgebühren

Ersatzausstellung eines Leserausweises	2,00 €
Fernleihe - Rücksendegebühr	2,00 €

3. Säumnisgebühren

Für das Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Als Säumnistage gelten die Tage, an denen die Büchereien geöffnet sind. Die Säumnisgebühr wird ab dem siebten Tag der Fristüberschreitung fällig.

Säumnisgebühr je Säumnistag und Medium	0,25 €
--	--------

4. Sonstige Gebühren, Ersatzleistungen

- Auslagenersatz
Die Benutzerin/der Benutzer muss Auslagen, die für beantragte Sonderleistungen oder verursachte Aufwendungen entstehen, grundsätzlich in der jeweiligen Höhe ersetzen.
 - Kopien je Seite
 - Medienersatz nach § 10 Abs. 5 dieser Satzung 0,10€
 - Zahlung des Wiederbeschaffungswertes der Medieneinheit oder eines gleichwertigen Ersatzstückes nach Vorgabe durch die Büchereien
 - Gebühr für die Neubearbeitung einer Medieneinheit 3,00€
 - Ersatzleistungen für:
 - Beschädigte oder verlorene Strichcode-Etiketten 1,00€
 - Beschädigte oder verlorene Hüllen für CD oder DVD 1,00€
-
- Satzung in der Ursprungsfassung in Kraft getreten am 01.07.2010
 - 1. Änderungssatzung in Kraft getreten am 20.07.2015